

---

## ***Gedruckte Los-Produkte***

---

Generelle Teilnahmebedingungen

Gültig ab dem 5. November 2021

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>
Art. 1	Organisation.....	2
<b>B.</b>	<b>Wesen der Los-Produkte .....</b>	<b>2</b>
Art. 2	Wesen der Los-Produkte.....	2
<b>C.</b>	<b>Teilnahme .....</b>	<b>3</b>
Art. 3	Teilnahme .....	3
<b>D.</b>	<b>Einlösung der Gewinnlose .....</b>	<b>3</b>
Art. 4	Vorlage des Gewinnloses.....	3
Art. 5	Fristen.....	3
Art. 6	Gewinne bis maximal CHF 1'000.- und Gratislose .....	3
Art. 7	Gewinne über CHF 1'000 und Sachgewinne .....	4
Art. 8	Gewinnauszahlung durch die Verkaufsstellen im Swisslos-Vertragsgebiet .....	5
Art. 9	Gewinnauszahlung durch die Swisslos .....	5
Art. 10	Bestreitung der Gewinnberechtigung .....	5
<b>E.</b>	<b>Haftung .....</b>	<b>6</b>
Art. 11	Haftung von Swisslos.....	6
<b>F.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
Art. 12	Spielbewilligungen .....	6
Art. 13	Entscheide der Gesellschaftsleitung .....	6
Art. 14	Geltung .....	6

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### Art. 1 Organisation

1.1 Für die Durchführung von vorgezogenen gedruckten Los-Produkten (im Folgenden "Los-Produkte" genannt) gelten das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017, die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 7. November 2018 und die entsprechenden interkantonalen und kantonalen Geldspieltvorschriften.

1.2 Die Swisslos, eine Genossenschaft mit Sitz in Basel, führt Lotterien im Rahmen von Los-Produkten im Gebiet der Deutschschweiz<sup>1</sup>, im Tessin und im Fürstentum Liechtenstein (insgesamt das "Swisslos-Vertragsgebiet") nach Massgabe dieser Generellen Teilnahmebedingungen für gedruckte Los-Produkte durch.

1.3 Die Lotterie-Ziehungen werden unter Aufsicht der interkantonalen Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde oder einer von dieser Behörde beauftragten Aufsichtsinstanz durchgeführt.

1.4 Die Swisslos erlässt die auf die Lotterien der einzelnen Los-Produkte anwendbaren Spielreglemente samt Trefferplan sowie allfällige Reglemente für Zusatzspiele. Im Falle von Widersprüchen gehen die Reglemente der Zusatzspiele den spezifischen Spielreglementen vor.

1.5 Der Vertrieb der Los-Produkte erfolgt ausschliesslich durch Swisslos, die damit ein Netz von autorisierten Verkaufsstellen beauftragt. Der Handel mit Losen ist Dritten untersagt.

## **B. Wesen der Los-Produkte**

### Art. 2 Wesen der Los-Produkte

2.1 Alle Lose sind mit Buchstaben und/oder Ziffern so bezeichnet, dass sie eindeutig und unzweifelhaft bestimmt werden können.

2.2 Die Lose werden verschlossen verkauft.

2.3 Die Gewinnanzeiger und die Gewinnkontrollcodes sind direkt in den Losen eingedruckt.

2.4 Die Lose verfallen sechs Monate nach dem letzten Verkaufstag. Der letzte Verkaufstag ist auf den Losen aufgedruckt.

---

<sup>1</sup> ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AI, AR, SG, GR, AG, TG.

## **C. Teilnahme**

### Art. 3 Teilnahme

3.1 Zur Teilnahme an einer Lotterie gemäss diesen Teilnahmebedingungen bzw. zum Kauf von Losen von Swisslos ist berechtigt, wer mindestens 18 Jahre alt ist.

3.2 Mit dem Kauf eines Loses von Swisslos nimmt der Teilnehmer an der Lotterie teil und anerkennt vorbehaltlos die vorliegenden generellen Bedingungen für die Teilnahme an gedruckten Los-Produkten sowie sämtliche weiteren massgeblichen Bestimmungen von Swisslos für die Teilnahme an Lotterien sowie für allfällige Zusatzspiele der einzelnen Los-Produkte.

3.3 Lediglich die von der Swisslos vertraglich autorisierten Verkaufsstellen sind dazu berechtigt, Lose von Swisslos zu verkaufen. Es ist ihnen untersagt, für den Kauf von Losen Kredite zu gewähren. Weiter ist es ihnen untersagt, von den Teilnehmern ein die jeweiligen Verkaufspreise der Lose übersteigendes Entgelt oder andere Gegenleistungen zu verlangen.

## **D. Einlösung der Gewinnlose**

### Art. 4 Vorlage des Gewinnloses

4.1 Der Besitzer (Inhaber) eines Gewinnloses gilt gegenüber den Verkaufsstellen und gegenüber der Swisslos als dessen rechtmässiger Eigentümer und damit als Gewinner. Der gewinnberechtigte Teilnehmer hat zur Geltendmachung seines Gewinns das Original des Gewinnloses vorzuweisen.

4.2 Eine Gewinnberechtigung ist ausgeschlossen, wenn irgendwelche Änderungen oder Manipulationen an den Losen, insbesondere an den Gewinnanzeigern oder Gewinnkontrollcodes vorgenommen worden sind.

### Art. 5 Fristen

Die Frist für die Einlösung der Gewinne beträgt sechs Monate vom letzten Verkaufstag der Lose an gerechnet. Nicht oder zu spät vorgewiesene Gewinnlose verfallen zugunsten des gemeinnützigen Lotteriezwecks.

### Art. 6 Gewinne bis maximal CHF 1'000.- und Gratislose

#### 6.1 Durch das Swisslos-Terminal validierbare Lose

Geldgewinne bis max. CHF 1'000 und Gratislose können gegen Abgabe des entsprechenden Gewinnloses bei jeder von Swisslos autorisierten Verkaufsstelle im Swisslos-Vertragsgebiet eingelöst werden, soweit diese über die erforderliche Liquidität verfügt und es sich um ein vom Swisslos-Terminal validierbares Gewinnlos handelt.

Durch das Swisslos-Verkaufstellenterminal validierbare Lose verfügen über einen im Los verdeckt eingedruckten maschinenlesbaren Gewinnbarcode.

## 6.2 Durch das Swisslos-Terminal nicht validierbare Lose

Geldgewinne bis max. CHF 200 und Gratislose können gegen Abgabe des entsprechenden Gewinnloses bei jeder von Swisslos autorisierten Verkaufsstelle im Swisslos-Vertragsgebiet eingelöst werden, soweit diese über die erforderliche Liquidität verfügt und es sich um ein vom Swisslos-Terminal nicht validierbares Gewinnlos handelt.

Durch das Swisslos-Verkaufsstellenterminal nicht validierbare Lose verfügen über keinen im Los verdeckt eingedruckten maschinenlesbaren Gewinnbarcode.

6.3 Gewinne im Sinne von Art. 6.1 und Art. 6.2 können auch direkt bei Swisslos unter Abgabe des Gewinnloses zur Auszahlung geltend gemacht werden.

Der Teilnehmer trägt das Risiko der ordnungsgemässen Übermittlung des Gewinnloses an den Sitz von Swisslos. Dem Teilnehmer wird daher empfohlen, das Gewinnlos aus Sicherheitsgründen mittels eingeschriebenen Briefs zu senden. Für die Gewinnauszahlung muss der Teilnehmer Name und Vorname, genaue Adresse sowie eine Zahlungsverbindung auf der dafür vorgesehenen Zone des Gewinnloses angeben.

6.4 Gratislose können, sofern an der Verkaufsstelle oder bei Swisslos keine Lose des gewonnenen Los-Produktes vorhanden sind, durch Lose anderer Los-Produkte im selben Gesamtwert ersetzt werden.

## Art. 7 Gewinne über CHF 1'000 und Sachgewinne

7.1 Geldgewinne über CHF 1'000 und Sachgewinne können nur zentral bei Swisslos gegen Abgabe des entsprechenden Gewinnloses zur Auszahlung geltend gemacht werden.

Der Teilnehmer trägt das Risiko der ordnungsgemässen Übermittlung des Gewinnloses an den Sitz der Swisslos. Dem Teilnehmer wird daher empfohlen, das Gewinnlos aus Sicherheitsgründen mittels eingeschriebenen Briefs zu senden. Für die Gewinnauszahlung muss der Teilnehmer Name und Vorname, genaue Adresse sowie eine auf seinen Namen lautende Zahlungsverbindung auf der dafür vorgesehenen Zone des Gewinnloses angeben.

7.2 Bei Gewinnen ab CHF 10'000 muss sich der Teilnehmer zusätzlich zu Name, Vorname und Wohnsitzadresse auch mit Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit identifizieren und bestätigen, dass er die am Gewinn wirtschaftlich berechtigte Person ist. Eine Auszahlung kann erst erfolgen, nachdem diese Voraussetzungen erfüllt sind.

7.3 Gewinne über CHF 1'000'000 sind verrechnungs- und einkommenssteuerpflichtig.

Beispiele:

- Gewinn von CHF 1'000'000: verrechnungs- und einkommenssteuerfrei
- Gewinn von CHF 1'050'000:
  - CHF 1'000'000 davon verrechnungs- und einkommenssteuerfrei
  - CHF 50'000 davon verrechnungs- und einkommenssteuerpflichtig.

Bei der Auszahlung von Gewinnbeträgen über CHF 1'000'000 wird für den CHF 1'000'000 überschreitenden Betrag die Verrechnungssteuer von 35% abgezogen. Für den verrechnungssteuerpflichtigen Anteil eines Gewinns erhält der Teilnehmer einen Verrechnungssteuerausweis.

7.4 Für Sachgewinne wird der entsprechende Bezugsschein ausgehändigt. Die Einlösung der Bezugsscheine ist zeitlich befristet. Die Sach- und Rechtsgewährleistung für die Naturalgewinne durch die Swisslos ist generell ausgeschlossen.

Art. 8 Gewinnauszahlung durch die Verkaufsstellen im Swisslos-Vertragsgebiet

Die autorisierten Verkaufsstellen im Swisslos-Vertragsgebiet

- zahlen die bei ihnen geltend gemachten Gewinne (Art. 6.1 und Art. 6.2) bzw.
- händigen die bei ihnen geltend gemachten Gratislose

im Namen der Swisslos und in Erfüllung deren Auszahlungspflicht unter Vorbehalt der verfügbaren Liquidität an den das jeweils gültige Gewinnlos vorweisenden Inhaber aus.

Art. 9 Gewinnauszahlung durch die Swisslos

9.1 Im Falle von

- Gewinnen bis maximal CHF 1'000 und Gratislosen, die direkt bei Swisslos geltend gemacht werden (Art. 6.2), sowie
- Gewinnen über CHF 1'000 und Sachgewinnen (Art. 7 )

erfüllt die Swisslos ihre Pflicht zur Auszahlung der Gewinne mit befreiender Wirkung, wenn sie die Auszahlung zugunsten des das jeweils gültige Gewinnlos vorweisenden Inhabers vornimmt.

9.2 Im Falle von fristgerecht geltend gemachten und rechtsgültig entstandenen Geldgewinnen erfolgt die Auszahlung gemäss den schriftlichen Instruktionen des das jeweils gültige Gewinnlos vorweisenden Inhabers innert 30 Tagen seit Empfang des Gewinnloses.

Im Falle von fristgerecht geltend gemachten und rechtsgültig entstandenen Sachgewinnen oder Gratislosen erfolgt der Versand der Bezugsscheine bzw. Gratislose innerhalb von 30 Tagen ab Eingang des betreffenden Gewinnloses bei der Swisslos. Die Zustellung erfolgt an die Adresse des das jeweils gültige Gewinnlos vorweisenden Inhabers.

9.3 Falls ein Teilnehmer geltend macht, ein Gewinnlos an den Sitz von Swisslos geschickt zu haben, dieses dort aber nicht eingetroffen ist, und er eine entsprechende Kopie des Gewinnloses vorweisen kann, so kann diese Kopie als Ersatz-Anspruchsbeleg beigezogen werden. Nach Ablauf der Verfallzeit (Art. 5 ) erfolgt die Gewinnauszahlung an den den Ersatz-Anspruchsbeleg vorweisenden Inhaber, es sei denn das eigentliche Gewinnlos ist andernorts wieder zum Vorschein gekommen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen von Art. 10 .

Art. 10 Bestreitung der Gewinnberechtigung

Wird die Berechtigung an einem Gewinnlos bzw. Ersatz-Anspruchsbeleg vor Auszahlung eines Gewinnes bestritten, so ist die Swisslos berechtigt, die Auszahlung auszusetzen und dem Ansprecher eine Frist anzusetzen, um sein besseres Recht zu beweisen oder nachzuweisen, dass die Frage der Berechtigung am Gewinnlos Gegenstand eines Gerichtsverfahrens bildet.

Die Swisslos entscheidet endgültig aufgrund der vorgelegten Beweismittel. Im Falle der Abhängigmachung eines Gerichtsverfahrens durch den Ansprecher wartet die Swisslos das Vorliegen des rechtskräftigen Entscheides ab.

## **E. Haftung**

### Art. 11 Haftung von Swisslos

11.1 Bei Losen mit fehlerhaftem oder nicht lesbaren Gewinnanzeiger-Eindruck bzw. fehlerhaften oder nicht lesbaren Gewinnkontrollcodes wird der Verkaufspreis zurückerstattet.

11.2 Der Teilnehmer trägt das Risiko der ordnungsgemässen Übermittlung seines Gewinnloses an den Sitz der Swisslos. Swisslos trifft unter keinen Umständen eine Haftung für den Fall, dass ein Gewinnlos nicht an ihrem Sitz eintrifft.

## **F. Schlussbestimmungen**

### Art. 12 Spielbewilligungen

Die gemäss der einschlägigen Geldspielgesetzgebung erteilten Spielbewilligungen für die Durchführung von vorgezogenen gedruckten Los-Produkten und die damit verbundenen Handlungen gelten nur für die Swisslos (Art. 1.2) selbst.

### Art. 13 Entscheide der Geschäftsleitung

Alle die Durchführung der Los-Produkte betreffenden Entscheide im Rahmen der dafür erlangten Spielbewilligungen werden durch die Geschäftsleitung der Swisslos getroffen. Die Entscheide sind endgültig; es wird darüber keine Korrespondenz geführt.

### Art. 14 Geltung

14.1 Die vorliegenden generellen Teilnahmebedingungen für die gedruckten Los-Produkte, die für die einzelnen Lotterien der Los-Produkte geltenden Spielreglemente sowie die Reglemente von Zusatzspielen regeln ausschliesslich die im Swisslos-Vertragsgebiet erfolgende Teilnahme an den verschiedenen Los-Produkten. Sie gelten ab dem 5. November 2021. Die Swisslos behält sich Änderungen der vorliegenden generellen Teilnahmebedingungen für die gedruckten Los-Produkte, der spezifischen Spielreglemente sowie der Reglemente von Zusatzspielen vor.

14.2 Weicht die französische, die italienische oder die englische Fassung von der deutschen Fassung der generellen Teilnahmebedingungen für die gedruckten Los-Produkte ab, ist allein die deutsche Ausgabe massgebend.

14.3 Die generellen Teilnahmebedingungen der gedruckten Los-Produkte, die Spielreglemente der einzelnen Lotterien der Los-Produkte sowie die Reglemente der Zusatzspiele können bei Swisslos, Postfach, 4002 Basel oder via die offizielle Internet-Seite [www.swisslos.ch](http://www.swisslos.ch) bezogen werden.